

**VERORDNUNGSBLATT
DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
BH TULLN**

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 4. September 2025

5. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit der
die Verlängerung der Schonzeit für das Rebhuhn und
die Fasanhenne für das Jagdjahr 2025 im
Verwaltungsbezirk Tulln verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat am 4. September 2025 aufgrund des § 75 Abs.1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.d.g.F., in Verbindung mit § 22 Abs.1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 i.d.g.F., verordnet:

**Verlängerung der Schonzeit für das Rebhuhn und die Fasanhenne für das
Jagdjahr 2025 im Verwaltungsbezirk Tulln**

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln lässt für das Jagdjahr 2025 nachstehende Änderung von den Schuss- und Schonzeiten für das Rebhuhn und die Fasanhenne im gesamten Verwaltungsbezirk Tulln zu:

Die Schusszeit für das Rebhuhn wird im Zeitraum vom 21. September bis 30. November außer Wirksamkeit gesetzt.

**Das Rebhuhn hat somit im Jagdjahr 2025 eine Schusszeit beginnend ab
16. November bis einschließlich 30. November.**

Die Fasanhenne ist im Jagdjahr 2025 gänzlich zu schonen.

§ 2

Voraussetzung für die Bejagung des Rebhuhnes ist eine verantwortungsbewusste Jagdleitung und einmalig im jeweiligen Jagdrevier.

§ 3

Die erlegten Rebhühner sind in die Abschussliste einzutragen. Der Bezirkshauptmannschaft Tulln ist über deren Verlangen Auskunft zu erteilen und die Abschussliste vorzulegen (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 4

Missachtungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Giller-Schilk



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur